Gebührentarif (GebT)

Gültig ab 1. Mai 2015

mit Änderung vom 17. Oktober 2017 (Ziffer 3, Hundetaxe)

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 und 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen (GebR) vom 3. Februar 2015, gültig ab 1. Mai 2015, folgenden

Gebührentarif

1. Aufwandgebühren

1 Aufwandgebühr I	Fr. 50.00	pro Stunde
2 Aufwandgebühr II	Fr. 100.00	pro Stunde

2. Kanzleigebühren und Spesen

1 Fotokopien

Erlasse	Fr. 5.00	pro Exemplar
Fotokopie A4 s/w, farbig	Fr. 0.30	pro Seite
Fotokopie A4 doppelseitig	Fr. 0.50	pro Doppelseite
Fotokopie A3 s/w, farbig	Fr. 0.40	pro Seite
Fotokopie A3 doppelseitig	Fr. 0.60	pro Doppelseite

2 Auto-Spesen — Ordentliche Kilometerentschädigung gemäss BSIG 1/153.01/61

3. Hundetaxe

Hundetaxe	Fr. 60.00[1]	pro Hund

4. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Mai 2015 in Kraft.

5. Beschluss

Vom Gemeinderat Stocken-Höfen an seiner Sitzung vom 3. Februar 2015 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

sig. Samuel Eicher
Gemeindepräsident

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

[1] Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Oktober 2017

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 19 vom 7. Mai 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 8. Juni 2017

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Änderung

Die Teilrevision des Gebührentarifs (Ziffer 3, Hundetaxe) wurde durch den Gemeinderat am 17. Oktober 2017 beschlossen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die Änderung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 28. November 2017

sig. Thomas Blättler
Gemeindeschreiber